



Stadtrecht

37.2 Entschädigungssatzung für die in der Feuerwehr ehrenamtlich Tätige

Stadtverordneten- beschluss: 26.11.001	Ausfertigung: 06.12.2001	Veröffentlichung: 12.12.2001	Inkrafttreten: 01.01.2002
---	-------------------------------------	---	--------------------------------------

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl.2000 I, S. 2), und des § 11 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17.12.1998 (GVBl.I, S. 530) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2001 wird die folgende Satzung erlassen:

Für die in den Freiwilligen Feuerwehren geleisteten ehrenamtlichen Dienste erbringt die Stadt Hanau folgende Aufwendungen:

1. Dienstaufwandsentschädigung
 - 1.1.1 in Höhe der Beträge der Verordnung über die Dienstaufwands- u. Reisekostenentschädigung vom 12. Januar 1994 (GVBl. I S.59) für
 - den/die Wehrführer(in) und dessen/deren Stellvertreter(in)
 - den/die Stadtjugendfeuerwehrwart(in) nach der Tabelle im Anhang 1.
 - 1.1.2 Dienstaufwandsentschädigung in prozentualem Angleich an o.g. Verordnung für
 - den/die Vertreter(in) der Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehrabteilungen (HBKG § 12 Abs. 9, S.2 und Abs. 10, S.2)
 - den/die Zugführer(in) und dessen/deren Vertreter(in) (Abteilung HU-Mitte 1.und 2. Zug)
 - die/den stellvertretende(n) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)
 - den/die Jugendwarte(in) und die Betreuer(innen) nach der Tabelle im Anhang 1.

Anzahl der Jugendbetreuer, abhängig von der Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehren lt. Jahresbericht des vergangenen Jahres:

bis zu	8 JF-Angehörigen	1 Betr.
bis zu	17 JF-Angehörigen	2 Betr.
Über	17 JF-Angehörigen	3 Betr.

Anzahl der Gerätewarte:	Freiwillige Feuerwehr HU-Wolfgang	3 GW
	Freiwillige Feuerwehr HU-Großauheim	4 GW
	Freiwillige Feuerwehr HU-Klein-Auheim	4 GW
	Freiwillige Feuerwehr HU-Steinheim	4 GW
	Freiwillige Feuerwehr HU-Mittelbuchen	2 GW

1.3 Reisekostenentschädigung

Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten im Falle einer genehmigten Dienst- oder Fortbildungsreise eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Hessischen Reisekosten-VO in der jeweils gültigen Fassung.

2. Entschädigung für Brandsicherheitsdienste
je angefangene Stunde BSD beträgt der Vergütungssatz EUR 12,50
3. Entschädigung bei gebührenpflichtigen Brandeinsätzen und Hilfeleistungen
je angefangene Einsatzstunde beträgt der Vergütungssatz EUR 20,-
je angefangene Bereitschaftstunde beträgt der Vergütungssatz EUR 10,-

Bei längeren Einsätzen, insbesondere solchen, die sich über die üblichen Essenszeiten erstrecken, kann eine angemessene Mahlzeit gewährt werden; die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.

4. Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienste
Für die Teilnahme an angeordneten Diensten (Übungs,- Unterrichts -u. Sonderdienste) erhält jeder Feuerwehrangehörige einen Vergütungssatz
je Stunde EUR 1,-
Dabei beträgt der ausbezahlte Höchstbetrag EUR 200,-
je Feuerwehrangehörigen
5. Jubiläumszahlungen
Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten im Falle eines Dienstjubiläums eine einmalige Zuwendung je nach Dienstzeit
Bei 25 Jahren Dienstzeit EUR 125,-
Bei 40 Jahren Dienstzeit EUR 200,-
Bei 50 Jahren Dienstzeit EUR 250,-

6. Aufwendungen für besondere Zwecke
- 6.1 Zur Bestreitung von Gemeinschaftsveranstaltungen und zur Unterstützung der Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren erhalten die Einsatzabteilungen je aktiven Feuerwehrangehörigen einen jährlichen Zuschuss von EUR 40,--
- 6.2.1 Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jede Jugendabteilung je Jugendfeuerwehrangehörigen einen jährlichen Zuschuss von EUR 17,50

Maßgebend für die Berechnung der Beträge zu Punkt 6.1 und 6.2 ist der jeweilige Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres.

7. Aufwendungen für Ausbildertätigkeiten
Für Ausbildertätigkeiten außerhalb des allgemeinen Dienstbetriebes wird ein Stundensatz von EUR 12,50 erstattet
(Brandschutzerzieher(innen), Kreisausbilder(innen) die nicht über die LFS vergütet werden).
8. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hanau, den 6. Dezember 2001

**Der Magistrat der Stadt Hanau
Härtel
Oberbürgermeisterin**

**Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienste
nach der Dienstaufwandsverordnung
bzw. in prozentualem Angleich an diese
(Monatsbeträge)**

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
	Wehrführer 100% Bez. Auf Einwohner	Stv. WF 50% Bez. Auf Einwohner	Vertreter der Belange FF-Angehörige	Zugführer stv. ZF 10%	Gerätewart	Stadtjugend- FW-Wart 50% Höchstsatz (25 % Höchstsatz)	Jugendfeuer- wehrwart 50% Höchstsatz Bez. Auf Einwohner	Betreuer 7,5% Höchstsatz
AI			100,00 €			102,50 €		
Stv.			50,00 €			51,25 €		
Abt.								
HU 1	205,00 €	102,50 €		20,50 €			102,50 €	15,38 €
HU 3	70,00 €	35,00 €			63,00 €		35,00 €	15,38 €
HU 4	125,00 €	62,50 €			63,00 €		62,50 €	15,38 €
HU 5	95,00 €	47,50 €			63,00 €		47,50 €	15,38 €
HU 6	125,00 €	62,50 €			63,00 €		62,50 €	15,38 €
HU 7	70,00 €	35,00 €			63,00 €		35,00 €	15,38 €

Erklärung zur Tabelle:

1. Die Beträge in den Spalten 1, 2, 6 und 7 sind in der Dienstaufwandsentschädigungs-VO festgelegt.
2. Die Beträge in den Spalten 4 und 8 sind prozentual an die VO angeglichen.

bzw. in prozentualem Angleich an diese (Monatsbeträge)